Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/395

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 53326 — 5395/62

Bonn, den 11. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Familienermäßigung

(1) Ergibt sich bei unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten zu Beginn des maßgebenden Stichtags (Absatz 3) kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen (§ 7 des Vermögensteuergesetzes), so werden die Vierteljahrsbeträge, die in ihrer Person oder in der Person nur eines der Ehegatten am 21. Juni 1948 entstanden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze um eine Familienermäßigung gemindert. Satz 1 gilt hinsichtlich der Kinderermäßigung (Absatz 2 Nr. 2) entsprechend bei einem Abgabeschuldner, auf den die in der Person seines verstorbenen unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten entstandenen Vierteljahrsbeträge ganz oder zum Teil übergegangen sind und bei einem unbeschränkt Abgabepflichtigen, der an dem maßgebenden Stichtag (Absatz 3) nicht verheiratet ist.

(2) Als Familienermäßigung werden gewährt

1. Ermäßigung für den Ehegatten (Ehegattenermäßigung), wenn bei den Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer gegeben sind;
2. Ermäßigung für jedes Kind (Kinderermäßigung) unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Vermögensteuer (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) gelten; Kinderermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

(3) Die Familienermäßigung wird nach den Verhältnissen zu Beginn des maßgebenden Stichtags gewährt. Maßgebender Stichtag ist der 1. Januar 1960 oder, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienermäßigung erst zu Beginn eines späteren Kalenderjahres vorliegen, der Beginn dieses Kalenderjahres.

(4) Die Familienermäßigung beträgt für die Zeit vom maßgebenden Stichtag bis zum 31. März 1979

1. als Ehegattenermäßigung insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich;
2. als Kinderermäßigung für jedes Kind (Absatz 2 Nr. 2) insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar 1960 ist und das Kind an diesem Stichtag das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei höherem Lebensalter des Kindes an diesem Stichtag mindert sich der Betrag von fünf Deutsche Mark für je drei weitere angefangene oder volle Lebensjahre um je eine Deutsche Mark vierteljährlich. Ist maßgebender Stichtag ein späterer Zeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1964, so tritt für die Höhe der Kinderermäßigung an die Stelle des dreizehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr. Fällt der maßgebende Stichtag in spätere Zeitperioden von je vier Jahren, so erhöht sich die Altersgrenze weiterhin um je drei Jahre für eine Zeitperiode; letzte Zeitperiode ist der Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1979.

(5) Die Familienermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar der Jahre 1960 bis 1963 ist, bis zum 31. Dezember 1963 gestellt sein. Ist ein späterer Stichtag maßgebend, so muß der Antrag bis zum Ende des Kalenderjahrs gestellt sein, das mit dem späteren Stichtag beginnt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist."

2. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Vergünstigung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Übersteigen die Einkünfte eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Abgabeschuldners nicht den für eine bescheidene Le-

bensführung unerläßlichen Betrag (Lebenshaltungsbetrag), so werden die Vierteljahrsbeträge, die er auf Grund unbeschränkter Abgabepflicht oder als Erbe eines unbeschränkt Abgabepflichtigen schuldet, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze erlassen. Bei höheren Einkünften werden, wenn sie nicht ausreichen, um den Lebenshaltungsbetrag und die Vierteljahrsbeträge zu decken, die Vierteljahrsbeträge insoweit erlassen, daß der Lebenshaltungsbetrag verbleibt. Gehört der Abgabeschuldner zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören

1. der Abgabeschuldner,
2. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
3. die von dem Abgabeschuldner oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, für das der Erlaß begehrt wird.

(2) Für den Erlaß müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Abgabeschuldner muß zu Beginn des Kalenderjahres (Absatz 1 Satz 5) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein; gehört zur Familieneinheit des Abgabeschuldners sein Ehegatte, so genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten vorliegen.
2. Das Gesamtvermögen darf bei einem verheirateten oder verwitweten Abgabeschuldner 45 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei einem nicht unter Satz 1 fallenden Abgabeschuldner tritt an die Stelle des Betrages von 45 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabeschuldners zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 1 Satz 5) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.
3. Das Vermögen (Nummer 2) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen bestehen. Dies gilt nicht für Abgabeschuldner, die zumindest 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

(3) Der Erlaß ist nicht zu gewähren, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlaßentscheidung anzunehmen ist, daß

1. der Einsatz oder die Verwertung (z. B. Veräußerung oder Belastung) des Vermögens zugemutet werden kann,
2. die Erlaßvoraussetzungen hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Vermögensübertragungen im Sinne des § 61) geschaffen worden sind.

(4) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die fünfzehn Monate nach Ablauf des Erlaßzeitraums endet. Der Erlaßzeitraum umfaßt drei aufeinander folgende Kalenderjahre; dies gilt auch dann, wenn der Erlaß nur für ein oder zwei Kalenderjahre zu gewähren ist.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen."

3. In § 55 b Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „15 Hundertstel" jeweils die Worte „30 Hundertstel"; ferner werden in Nummer 1 die Worte „um die Zahl 1" durch die Worte „um die Zahl 2" und in Nummer 2 die Worte „5 Hundertstel" durch die Worte „10 Hundertstel" ersetzt.

4. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 3 Nr. 1, § 129 Abs. 5 Satz 2, § 152 Abs. 1, § 156 Abs. 4 und § 157 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1962" jeweils durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965" ersetzt.

5. In § 129 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „Absatz 10 sowie § 106 und § 134" eingefügt.

6. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134" eingefügt.

7. In § 230 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

8. In § 246 Abs. 2 werden bei den Schadensgruppen 2 und 3 jeweils vor dem Grundbetrag die Worte „der Schadensbetrag, höchstens jedoch" eingefügt.

9. In § 248 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

10. In § 258 Abs. 4 werden die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 6" durch die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 7" ersetzt.

11. In § 267 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Grundrente" die Worte eingefügt „sowie ihrer Schwerstbeschädigtenzulage".

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „27" ersetzt durch die Zahl „33".

c) In Nummer 2 wird Buchstabe d gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

d) In Nummer 6 Satz 1 werden ersetzt

die Zahl „27" durch die Zahl „33",

die Zahl „20" durch die Zahl „24" und

die Zahl „10" durch die Zahl „12";

in Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a, b, d und e" durch die Worte „Buchstaben a, b und d" ersetzt.

12. In § 269 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Zuschlag

bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 6 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 4 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 2 DM monatlich;

die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen."

13. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „des § 265" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat sowie entsprechend unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter."

14. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Art und Umfang der Leistungen der öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch die Worte „nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz".

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fürsorgeverbänden" ersetzt durch die Worte „Trägern der Sozialhilfe".

c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung."

d) In Absatz 4 werden ersetzt

aa) in Satz 1 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverbände" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe",

bb) in Satz 3 das Wort „Fürsorgerechts" durch das Wort „Bundessozialhilfegesetzes",

cc) in Satz 4 das Wort „Fürsorgerecht" durch die Worte „dem Bundessozialhilfegesetz",

dd) in Satz 6 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverband" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe".

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe über Art, Form und Maß der Leistungen der Krankenversorgung unterliegen dem Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung; § 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist anzuwenden."

15. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchstabe b" die Worte eingefügt „ , Nr. 3 Satz 4".

16. In § 283 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Dabei ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, gilt er durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend."

17. In § 285 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

18. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch das Wort „Sozialhilfe".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes."

c) In Absatz 2 werden die Worte „die Fürsorge" ersetzt durch die Worte „die Gewährung von Sozialhilfe".

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum gewährte Sozialhilfe angerechnet, soweit der Träger der Sozialhilfe laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen oder Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie gewährt hat; bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 60 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren."

e) In Absatz 4 werden ersetzt

aa) in Satz 1 die Worte „in Anstalts- oder Heimpflege kann der Fürsorgeverband" durch die Worte „in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie kann der Träger der Sozialhilfe",

bb) in Nummer 1 die Worte „Anstalts- oder Heimpflege" durch die Worte „einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie",

cc) in den Sätzen 4 und 5 jeweils das Wort „Fürsorgeverband" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe".

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 3 und 4 gelten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nur, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist."

19. In § 295 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt durch die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 4".

20. In § 301 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 1965".

21. § 341 erhält folgende Fassung:

„§ 341

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."

22. § 363 erhält folgende Fassung:

„ § 363

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Leistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenhilfe

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, dem Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist, auf den Träger der Sozialhilfe oder auf das Arbeitsamt übergegangen, darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung seiner Existenz gefährdet würde."

§ 2

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), werden die Worte „(§ 9 Abs. 4)" ersetzt durch die Worte „(§ 9 Abs. 5)".

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

§ 1 Nr. 5 bis 9 und 19 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,

2. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,

3. § 1 Nr. 11 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,
4. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab,
5. § 1 Nr. 10 und 15 bis 17 mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
6. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
7. § 1 Nr. 11 Buchstaben b bis d sowie Nr. 12 bis 14, 18, 20 und 22 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten die §§ 246 und 248 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 und 9 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1961 ab.

§ 4

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Der vorliegende Entwurf ist in erster Linie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes veranlaßt; die bei der Vermögensabgabe vorgesehenen Änderungen haben dementsprechend die verfassungskonforme Gestaltung der Vorschriften über die Familienermäßigung und über die Verünstigungen wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit zum Ziel. Gleichzeitig erscheint es angebracht, zur Anpassung an die Verbesserungen auf der Leistungsseite durch das 14. ÄndG LAG das Ausmaß der Vergünstigung bei bestimmten Härtefällen, die sich bei Kriegssachschäden an Wohngebäuden, insbesondere in den Fällen des Wiederaufbaues vor dem Währungsstichtag, ergeben, zu verbessern und Zweifel bei der Auslegung einiger Vorschriften zur Hypothekengewinnabgabe zu klären.

Auf der Entschädigungsseite gab die Entwicklung seit Verabschiedung der 14. Novelle Veranlassung zur Überprüfung der Stichtagsregelung für Sowjetzonenflüchtlinge mit Vertreibungsschäden und Ostschäden, weiterhin zur Prüfung der Frage des Freibetrages für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Kriegsschadenrente. Neben einigen notwendigen redaktionellen Änderungen sind bei einer Anzahl von Vorschriften weiterhin Erfahrungen der Praxis bei der Durchführung des Gesetzes berücksichtigt.

*

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Gesetzes wird auf der Abgabenseite Mindereinnahmen von rund 100 Mio DM zur Folge haben, während auf der Entschädigungsseite die Mehrausgaben auf insgesamt rund 275 Mio DM geschätzt werden. Hiervon wird die Regelung bei der Unterhaltshilfe für die Laufzeit des Lastenausgleichs den Ausgleichsfonds mit schätzungsweise mindestens 110 Mio DM, die öffentliche Hand mit etwa rund 75 Mio DM belasten; hierbei handelt es sich nicht um eine zusätzliche Belastung, sondern um den Wegfall einer Minderausgabe, die sonst durch die Anrechnung der erhöhten Sozialrenten ab 1. Juni 1962 eingetreten wäre.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 53)

Die Vorschrift des § 53 über die Gewährung einer Familienermäßigung entspricht in ihrer bisherigen Fassung nicht Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes; ihre Anwendung hat außerdem in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Der vorliegende Entwurf stellt eine verfassungskonforme Gestaltung der Vorschrift dar, er führt ferner zu einer dringend gebotenen und sowohl im Interesse der Verwaltung als auch der Abgabepflichten liegenden Vereinfachung.

1. Nach der bisherigen Fassung des § 53 wurde die Familienermäßigung für ein Kalenderjahr nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Kalenderjahres gewährt; sie war jeweils innerhalb einer Ausschlußfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie begehrt wurde, zu beantragen. Das Ausmaß der Ermäßigung war nach der Höhe des Vermögens gestaffelt. Bei einem Vermögen bis zu 25 000 DM betrug die Ermäßigung vierteljährlich 5 DM, sie verminderte sich für je 2000 DM des Mehrvermögens um je 1 DM und fiel bei Vermögen ab 35 000 DM ganz weg.

   Diese Gestaltung der Vorschrift hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt und bei der großen Zahl der Ermäßigungsfälle einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu der Vergünstigung stand. Die Abgabepflichtigen standen der gesetzlichen Forderung, jedes Jahr die Familienermäßigung neu zu beantragen, verständnislos gegenüber. Die Finanzämter hatten Jahr für Jahr sämtliche Fälle zu überprüfen und die Familienermäßigung neu festzusetzen. Der in § 4 der 22. AbgabenDV-LA vom 19. Juli 1958 (BGBl. I S. 526) unternommene Versuch, die Familienermäßigung zu vereinfachen, hat zu keiner nennenswerten Erleichterung geführt. Nach dieser Bestimmung wurde die Familienermäßigung ab 1. Januar 1957 zwar

nach den Verhältnissen zu Beginn eines Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraums für die Dauer dieses Zeitraums (grundsätzlich also für drei Jahre) festgesetzt, die Schwierigkeiten (Antragstellung durch die Abgabepflichtigen nach Ablauf des Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraums innerhalb einer Ausschlußfrist, Neufestsetzung im Turnus von drei zu drei Jahren) blieben jedoch im wesentlichen bestehen. Hinzu kommt noch, daß die Familienermäßigung bei Ablösungen und bei der Ermittlung des Zeitwerts nicht berücksichtigt werden durfte, was wiederum beträchtliche Erschwernisse mit sich gebracht hat.

Die vorliegende Neufassung trägt dem Erfordernis einer Vereinfachung und einer gerechteren Anwendung der Vorschrift in vollem Umfang Rechnung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab soll die Familienermäßigung bis zum Ende der Laufzeit als echte Minderung vom Vierteljahrsbetrag abgesetzt werden. Damit verbleibt es für die überwiegende Zahl aller Fälle bei der nach den Verhältnissen an dem maßgebenden Stichtag festgesetzten Ermäßigung, ohne daß es einer turnusmäßigen Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen für die restliche Laufzeit erfüllt sind. Die Höhe der Familienermäßigung wird nicht mehr nach Vermögensstufen, sondern bei der Kinderermäßigung — systematisch richtig — nach dem Lebensalter der Kinder gestaffelt. Bei der Ehegattenermäßigung soll einheitlich ein Betrag von 5 DM gewährt werden. Schließlich ist die Familienermäßigung nicht mehr von starren Vermögensgrenzen abhängig, sondern nur noch davon, daß der Abgabepflichtige keine Vermögensteuer zu zahlen hat, weil sich kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn das die Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zur Vermögensteuer bildende Gesamtvermögen (§ 4 des Vermögensteuergesetzes) die Summe der Freibeträge nach § 5 des Vermögensteuergesetzes nicht übersteigt. Durch diese Koppelung mit den Freibeträgen wird gleichzeitig eine Berücksichtigung des Familienstandes und außerdem eine gewisse Begrenzung des für die Familienermäßigung in Betracht kommenden Personenkreises erreicht (siehe dazu unten Nr. 2). Außerdem wird eine gesonderte Vermögensermittlung für die Zwecke der Familienermäßigung vermieden.

Wenn auch grundsätzlich die Verhältnisse vom 1. Januar 1960 für die Familienermäßigung maßgebend sein sollen, so ist doch gewährleistet, daß Abgabepflichtige, die an diesem Stichtag die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienermäßigung noch nicht erfüllen, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt in den Genuß der Vergünstigung gelangen. Damit ist die Benachteiligung dieser Abgabepflichtigen gegenüber der bisherigen Regelung vermieden.

Die Staffelung der Kinderermäßigung entsprechend dem Lebensalter der Kinder und dem jeweils maßgebenden Stichtag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 (n. F.) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bei Eintritt der Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung zu Beginn der Jahre	beträgt die Kinderermäßigung bis zum Ende der Laufzeit, wenn das Kind bei Eintritt der Voraussetzungen				
	das 13.	das 16.	das 19.	das 22.	das 25.
	Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vierteljährlich				
	DM	DM	DM	DM	DM
1960	5	4	3	2	1
1961 bis 1964	5	5	4	3	2
1965 bis 1968	5	5	5	4	3
1969 bis 1972	5	5	5	5	4
1973 bis 1979	5	5	5	5	5

2. Die bisherige Fassung des § 53 begegnete im Hinblick auf die Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 GG ernsten verfassungsrechtlichen Bedenken, führte sie doch dazu, daß die Kinderermäßigung im Falle der Verheiratung zu versagen war, wenn das Gesamtvermögen (d. h. das zusammengerechnete Vermögen der Ehegatten) über 35 000 DM lag; die Vermögensgrenze galt nämlich einheitlich für Verheiratete und Unverheiratete.

   Beispiel:

   A heiratet im Jahr 1959 die selbständig zur Vermögensabgabe veranlagte Kriegerwitwe B, die aus ihrer früheren Ehe zwei minderjährige Kinder hat. Das Vermögen der B beträgt 20 000 DM, sie erhielt somit bis einschließlich 1959 vierteljährlich 2 × 5 = 10 DM Kinderermäßigung. A hat ein Vermögen von 16 000 DM. Das Gesamtvermögen von A und B beträgt 36 000 DM. Familienermäßigung konnte somit ab 1. Januar 1960 infolge der Eheschließung nicht mehr gewährt werden.

   Dieses Ergebnis wird durch die vorliegende Neufassung vermieden. Nunmehr tritt an die Stelle einer starren, keine Rücksicht auf den Familienstand des Abgabepflichtigen nehmenden Vermögensgrenze eine elastische, sich an die jeweiligen Familienverhältnisse anpassende Regelung, die, ohne daß es einer besonderen Berechnung bedarf, durch die Maßgeblichkeit der Freibeträge nach § 5 des Vermögensteuergesetzes der Schutzvorschrift des Artikels 6 Abs. 1 GG Rechnung trägt. Darüber hinaus werden auch Freibeträge für die Kinder berücksichtigt, so daß der Charakter des § 53 als eine Vorschrift mit sozialem Einschlag weit mehr als bisher betont wird.

3. Die Neufassung soll vom 1. Januar 1960 an angewendet werden (siehe § 3 Nr. 2).

Zu Nr. 2 (§ 54)

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung des § 54 soll in erster Linie die verfassungskonforme Gestaltung und Anwendung der Vorschrift gewährleisten und ferner der zwischenzeitlich gewonnenen Rechtserkenntnis auf dem Gebiete der Billigkeitsmaßnahmen bei der Vermögensabgabe Rechnung tragen.

1. Nach der bisherigen Fassung des § 54 war u. a. Voraussetzung für die Anwendung der Vergünstigungsvorschrift, daß das Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 30 000 DM nicht übersteigt. Unter Gesamtvermögen ist somit bei Ehegatten das Vermögen beider Ehegatten zu verstehen. Die Vermögensgrenze galt einheitlich und ohne Rücksicht auf den Familienstand. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1961 — 1 BvR 314/60 — (BStBl. I S. 63) mit der Vorschrift des § 54 befaßt und zu der Vermögensgrenze folgendes ausgeführt:

   „Unbefriedigend im Sinne der Schutzvorschrift des Artikels 6 Abs. 1 GG ist allerdings, daß die Schongrenze des § 54 Abs. 2 Nr. 3 bei Ehegatten nicht erhöht worden ist, wie das für die Berechnung des Lebensbedarfs selbst in der VAO vom 17. März 1955 wenigstens in bescheidenem Maße geschehen ist. Ob das Fehlen einer solchen Differenzierung mit Artikel 6 Abs. 1 GG unvereinbar ist oder hingenommen werden kann, bedarf jedoch hier keiner Entscheidung, da der Beschwerdeführer allein durch die Tatsache der Zusammenrechnung, nicht auch durch die Schongrenze von 30 000 DM betroffen ist."

   Um der Schutzvorschrift des Artikels 6 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen, ist es geboten, die bisherige Grenze von 30 000 DM bei Verheirateten anzuheben. Die in dem Entwurf vorgesehene Erhöhung auf 45 000 DM bringt die Vermögensgrenze in ein angemessenes Verhältnis zu der für die Unverheirateten unverändert fortgeltenden Grenze von 30 000 DM. Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Ergebnisses erscheint es angezeigt, verwitwete Abgabeschuldner hinsichtlich der Vermögensgrenze Verheirateten gleichzustellen. — Die Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt worden, so daß es insoweit einer Änderung nicht bedarf.

2. Der Gesetzgeber hatte bei der ursprünglichen Fassung des § 54 LAG lediglich eine lebenslängliche Stundung der Vermögensabgabe bestimmt. Er hatte diese ungewöhnliche Form — anstatt eines für diese Fälle an sich gebotenen Erlasses — offenbar deshalb gewählt, weil seinerzeit die Auffassung vorherrschte, daß ein Billigkeitserlaß bei der Vermögensabgabe grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die Vorschrift des § 203 Abs. 5 LAG über die Anwendbarkeit des § 131 AO sollte nach damaliger Auffassung auf ganz besondere Ausnahmetatbestände (z. B. die Fälle des außerordentlichen Vermögensverfalls) beschränkt werden. Die Praxis in den vergangenen Jahren hat jedoch gezeigt, daß diese strenge Auffassung nicht aufrechterhalten werden konnte. So mußte z. B. ein Billigkeitserlaß auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden, um in den dringenden Notfällen helfen zu können.

   Nunmehr ergab sich jedoch eine offensichtliche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Abgabepflichtigen und eine Verschlechterung für die unter § 54 LAG fallenden Personen. Einem Abgabeschuldner, der zwar die Voraussetzungen des § 54 nicht erfüllte, sich aber dennoch in einer wirtschaftlichen Notlage befand, konnte die Abgabe erlassen werden, während demjenigen, der unter § 54 fiel, nach der zwingenden Gesetzesvorschrift nur eine lebenslängliche Stundung zu gewähren war. Die ursprünglich als Rechtswohltat für die bedürftigsten Abgabepflichtigen gedachte Vorschrift des § 54 LAG wirkte sich nunmehr durch den Ausschluß der da darunter fallenden Personen vom Billigkeitserlaß nachteilig aus.

   Unter diesen Umständen erscheint es dringend geboten, den Abgabepflichtigen an Stelle eines Anspruchs auf lebenslängliche Stundung einen Anspruch auf Erlaß zu gewähren, wenn die im einzelnen dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Dem LA-Fonds wird dadurch ein nennenswerter Ausfall nicht entstehen. Der Ausfall wird im Ergebnis nicht viel größer sein, als er bereits jetzt infolge der Stundung ist, weil nämlich in vielen Fällen nach dem Tode der Abgabepflichtigen auf die durch die Stundung aufgelaufenen Beträge verzichtet werden mußte.

3. Die übrigen Änderungen haben nur klarstellenden Charakter. Das Nähere zur Durchführung der Vorschrift soll — wie bisher — durch Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen geregelt werden.

4. Die Neufassung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an angewendet werden (siehe § 3 Nr. 4).

Zu Nr. 3 (§ 55 b)

Wie im Schriftlichen Bericht des Lastenausgleichsausschusses zum 14. (ursprünglich 13.) ÄndG LAG (Drucksache 2668 der 3. Wahlperiode) ausgeführt ist, war für die Gestaltung des § 55 b LAG, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes der Vergünstigung der Gesichtspunkt maßgebend, eine Besserstellung gegenüber den Fällen, in denen die Schäden durch reguläre Schadensberücksichtigung abgegolten werden können, weitgehend zu vermeiden. Die auf der Leistungsseite getroffenen Verbesserungen im Ausmaß der regulären Schadensabgeltung, über die erst in der Endphase der Beratungen zum 14. ÄndG LAG Beschlüsse gefaßt werden konnten, lassen es nicht nur mit der Zielsetzung des § 55 b LAG vereinbar, sondern aus Anpassungsgründen sogar notwendig erscheinen, die bisherigen Ermäßigungshundertsätze, die auf diese Verbesserungen noch nicht voll abgestimmt waren, rückwirkend zu verdoppeln.

Im Hinblick auf die Begrenzung der Vorschrift auf Fälle mit Vermögen bis zu 35 000 DM ist der durch die Verdoppelung der Ermäßigungshundertsätze entstehende Mehrausfall an Vermögensabgabe unbedeutend.

Zu Nr. 4 (§§ 104 ff.)

Die Vergünstigungen auf dem Gebiet der Hypothekengewinnabgabe, durch die der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der von Kriegsschäden betroffenen Gebäude auf belastetem Grundbesitz erleichtert werden soll, setzen voraus, daß die frag-

lichen Wiederherstellungsmaßnahmen binnen bestimmter Fristen vorgenommen werden. Diese Fristen waren ursprünglich bis zum 31. März 1956 bemessen. Sie wurden durch das 6. ÄndG LAG (BGBl. 1956 I S. 161) bis zum 31. Dezember 1960 und durch das 12. ÄndG LAG (BGBl. 1960 I S. 613) bis zum 31. Dezember 1962 verlängert.

Da bereits jetzt feststeht, daß die erforderlichen Wiederaufbauten und Wiederherstellungen nicht bis zum Ablauf des Jahres 1962 abgewickelt werden können — das gilt insbesondere für die Städte mit massierten Kriegsschäden und für solche Bereiche, in denen bislang wegen Fehlens der Bebauungspläne oder verhängter Bausperren die Inangriffnahme der Wiederaufbaumaßnahmen verhindert wurde —, erscheint eine nochmalige Verlängerung notwendig. Nach den jetzt vorliegenden Verhältnissen dürfe eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1965 ausreichend sein.

Zu Nr. 5 und 6 (§§ 129, 131)

Nach dem derzeitigen Wortlaut der §§ 129, 131 können unter bestimmten Voraussetzungen fällige Leistungen erlassen werden. Was unter „fällige Leistungen" in diesem Sinne zu verstehen ist, lassen die Vorschriften nicht eindeutig erkennen. Da jedoch die Erlaßmöglichkeit von Abgabeleistungen davon abhängt, ob und inwieweit in einem bestimmten Zeitraum beim Erlaßverfahren nach § 129 LAG ein Ertragsüberschuß des Grundstücks bzw. beim Erlaßverfahren nach § 131 LAG ein Mehrbetrag an Einkünften über die notwendigen Lebenshaltungskosten hinaus vorhanden ist, dürfte außer Zweifel stehen, daß der Gesetzgeber nur an die in diesem Zeitraum planmäßig zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen gedacht hat. Schon nach der derzeitigen Rechtslage muß daher davon ausgegangen werden, daß zu entrichtende Beträge, die nicht nach § 106 oder § 134 LAG bzw. auf Grund einer erfolgten Tilgungsstreckung nach § 129 Abs. 10 LAG fällig geworden sind, nicht in ein Erlaßverfahren nach § 129 bzw. § 131 LAG einbezogen werden.

Im Hinblick auf den insoweit nicht eindeutigen Wortlaut ist jedoch auch eine andere Auslegung denkbar. So könnte möglicherweise unter Berufung darauf, daß die nach § 200 LAG fälliggestellten kleinen Abgabeschulden auf Grund besonderer aus Vereinfachungsgründen erlassener Verwaltungsanordnungen in ein etwaiges Erlaßverfahren einzubeziehen waren, insbesondere die Auffassung vertreten werden, daß auch die nach § 141 Abs. 1 Nr. 4 LAG in Verbindung mit § 1 der 25. AbgabenDV-LA fälliggestellten Beträge als fällige Leistungen im Sinne der §§ 129 und 131 LAG anzusehen sind. Ein solches Ergebnis kann vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht gewollt sein und würde überdies zu einem Aufkommensausfall führen.

Um daher von vornherein Schwierigkeiten bei der Durchführung der Fälligstellungsaktion und unnötige Rechtsmittel zu vermeiden, ist die vorgesehene Gesetzesänderung, die nach den vorstehenden Ausführungen lediglich eine Klarstellung bedeutet, dringend geboten.

Im übrigen erwächst dem Abgabeschuldner durch diese — nur der Klarstellung dienende — Gesetzesänderung kein Nachteil, weil es sich bei der Fälligstellung nach § 1 der 25. AbgabenDV-LA um eine Kannvorschrift handelt und im Verwaltungswege u. a. bestimmt werden wird, daß eine Fälligstellung zu unterbleiben hat, wenn sie für den Abgabeschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Macht der Abgabeschuldner nach Erteilung des Bescheids über die Fälligstellung berechtigte Gründe für eine unbillige Härte innerhalb der Rechtsmittelfrist geltend, so kann der Bescheid nach § 94 AO zurückgenommen werden.

Zu Nr. 7 (§ 230)

Durch die 14. Novelle zum LAG wurde § 230 Abs. 2 dahin erweitert, daß Geschädigte mit Vertreibungsschäden und Ostschäden, die in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 21. Dezember 1960 als Sowjetzonenflüchtlinge im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen haben, ihre Schäden geltend machen können. Im Hinblick auf die politische Entwicklung nach Inkrafttreten der 14. Novelle erscheint es gerechtfertigt, an dem Stichtag des 31. Dezember 1960 nicht festzuhalten, sondern einen in der Zukunft liegenden Stichtag zu bestimmen, bis zu dem die Entwicklung in etwa noch übersehen werden kann.

Zu Nr. 8 (§ 246)

Die Änderung ist eine notwendige redaktionelle Klarstellung, da nach der bisherigen Fassung der Eindruck entsteht, als ob in diesen Schadensgruppen der Grundbetrag den Schadensbetrag übersteigen könnte.

Zu Nr. 9 (§ 248)

Die Änderung ergibt sich zwangsläufig aus der Änderung des § 230 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. Nr. 7).

Zu Nr. 10 (§ 258)

Die Änderung bezweckt die Bereinigung eines Redaktionsversehens, das sich bei der Fassung des 14. ÄndG LAG ergeben hat.

Zu Nr. 11 (§ 267 Abs. 2)

Zu a)

Aus der geltenden Fassung des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ergibt sich nicht, daß neben der Grundrente auch eine nach § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes gewährte Schwerstbeschädigtenzulage von der Anrechnung der Unterhaltshilfe freigestellt ist. Diese Zulage wird nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) nicht angerechnet. Es erscheint gerechtfertigt, eine entsprechende Regelung auch bei der Kriegsschadenrente zu treffen.

Zu b)

Die Änderung ist zur Anpassung an die vorgesehene Erhöhung des Freibetrags in § 267 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich.

Zu c)

Der in § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehene Freibetrag müßte im Hinblick auf die vorgesehene Anhebung des Freibetrags in Nr. 6 auf 24 DM monatlich erhöht werden. Es erscheint jedoch zweckmäßiger, den Buchstaben d zu streichen und den betroffenen Personenkreis in Nr. 6 Satz 2 einzubeziehen.

Zu d)

Durch das Vierte Rentenanpassungsgesetz sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 um 5 v. H. erhöht worden. Die Rentenerhöhungen werden bis einschließlich Mai 1962 von der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe freigestellt. Während aus Anlaß der Rentenerhöhung im Jahre 1961 ergänzende Maßnahmen im Bereich der Unterhaltshilfe nicht erforderlich waren, weil zum 1. Juni 1961 die Unterhaltshilfe um 15 DM monatlich erhöht wurde, hält es die Bundesregierung für vertretbar, mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab eine Freistellung der durchschnittlichen Rentenerhöhung durch Anhebung des Freibetrags in § 267 Abs. 2 Nr. 6 vorzusehen. Die vorgeschlagene Erhöhung des Freibetrags für Versichertenrenten entspricht dem Betrag, um den sich derartige Renten bei Empfängern von Unterhaltshilfe im Durchschnitt durch das Vierte Rentenanpassungsgesetz erhöht haben. Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag der Versichertenrenten lag Ende 1961 nach einer rechnerisch fortentwickelten Repräsentativerhebung des Bundesausgleichsamts bei 115 DM monatlich. Bei einer Erhöhung von 5 v. H. ergibt sich mithin ein Anhebungsbetrag von 5,75 DM, aufgerundet 6 DM. Die Änderung des Satzes 2 ist zur Einbeziehung des bisher in § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d erfaßten Personenkreises notwendig.

Zu Nr. 12 (§ 269 Abs. 3)

Nach der geltenden Regelung entfällt für die Berechtigten, die einen Selbständigenzuschlag erhalten, die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6, soweit die Freibeträge den Zuschlag nicht übersteigen. Die in Nr. 11 Buchstabe d des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Erhöhung der Freibeträge würde danach den früher Selbständigen nur insoweit zugute kommen, als die Freibeträge den Selbständigenzuschlag übersteigen. Durch die vorgesehene Neufassung des § 269 Abs.3 Satz 4 wird erreicht, daß auch bei früher Selbständigen die durchschnittliche Rentenerhöhung von der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe ausgenommen bleibt.

Zu Nr. 13 (§ 272)

Nach der geltenden Fassung des § 272 Abs. 2 LAG kann die überlebende Ehefrau des verstorbenen Unterhaltshilfeempfängers die Unterhaltshilfe nur dann weiterbeziehen, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, physisch erwerbsunfähig ist oder für mindestens drei bei Inkrafttreten des LAG zu ihrem Haushalt gehörige Kinder zu sorgen hat. Hierdurch waren Witwen vom Weiterbezug der Unterhaltshilfe ausgeschlossen, die zwar mehrere Kinder zu versorgen haben, die aber erst nach dem Inkrafttreten des LAG geboren sind. Dies erscheint unbillig. Da es sich hier nicht um den originären Bezug von Unterhaltshilfe handelt, soll die Witwe nicht schlechtergestellt werden als die alleinstehende Frau im Fall des § 265 Abs. 2 letzter Satz.

Zu Nr. 14 (§ 276)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Bezeichnungen; sie berücksichtigen gleichzeitig, daß Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe dem Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegen, wobei nach § 96 Abs. 2 und 3 BSHG nur gewisse Besonderheiten bei der Entscheidung über den Widerspruch gelten.

Zu Nr. 15 (§ 280)

Die Ergänzung ist wegen der Neufassung des § 283 Nr. 3 erforderlich.

Zu Nr. 16 (§ 283)

Die Neufassung der Nr. 3 war erforderlich, da sich bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Erhöhung der Grundbeträge und des Einkommenshöchstbetrages auf Grund des 14. ÄndG LAG, die Bezugnahme auf den Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente in einem festen Zeitraum (April 1957) als unzweckmäßig erwiesen hat. Nach der bisherigen Regelung konnte sich ergeben, daß einerseits ein erhöhter Grundbetrag, von dem tatsächlich keine Entschädigungsrente gewährt wird, dann nicht ausgezahlt werden durfte, wenn die Entschädigungsrente im Monat April 1957 in voller möglicher Höhe gezahlt worden war. Andererseits muß vermieden werden, daß ein erhöhter Grundbetrag, von dem Entschädigungsrente gewährt wird, gleichwohl von der Anrechnung nur deshalb frei bleibt, weil die Entschädigungsrente im Monat April 1957 gekappt war. Schließlich führte die bisherige Fassung zu Nachteilen für die Geschädigten in den Fällen, in denen sich durch die Erhöhung sonstiger Einkünfte erst nach dem Monat April 1957 eine Kürzung der Entschädigungsrente ergab, ohne daß dies eine Erfüllung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommener Hauptentschädigung zur Folge haben konnte.

Zu Nr. 17 (§ 285)

Die zu streichende Vorschrift ist durch die Änderung des § 285 Abs. 1 im 14. ÄndG LAG gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 18 (§ 292)

Die Änderungen der Absätze 1 bis 4 sind zur Anpassung an die Bezeichnungen des Bundessozialhilfegesetzes notwendig.

Bei Hilfen in besonderen Lebenslagen sieht das Bundessozialhilfegesetz großzügigere Grenzen für den Einsatz des eigenen Einkommens vor als bei Leistungen zum Lebensunterhalt. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme sonstiger Rentenleistungen. Es erscheint gerechtfertigt, diese Vergünstigung auch den Empfängern von Unterhaltshilfe zugute

kommen zu lassen. Absatz 5 sieht deshalb vor, daß die Überleitung von Unterhaltshilfe an den Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Absätze 3 und 4 nur insoweit zulässig ist, als das Einkommen des Sozialhilfeempfängers hierfür einzusetzen ist. Eine besondere Behandlung der Tuberkulosehilfe ist nicht mehr erforderlich, da diese als Bestandteil der Sozialhilfe insoweit, als es sich um die Heilbehandlung (mit Ausnahme häuslicher Wartung und Pflege) handelt, im Rahmen der Krankenversorgung nach § 276 LAG gewährt wird; die Einbehaltung von Teilen der Unterhaltshilfe bestimmt sich mithin insoweit nach § 276 Abs. 4.

Zu Nr. 19 (§ 295)

Die Änderung ist durch die Erweiterung des § 230 Abs. 2 durch das 14. ÄndG LAG notwendig geworden.

Zu Nr. 20 (§ 301)

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 230 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Neuregelung.

Zu Nr. 21 (§ 341)

Es erscheint angebracht, die Vorschrift über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen.

Zu Nr. 22 (§ 363)

Die Neufassung ist erforderlich, um die Vorschrift den Bezeichnungen des BSHG und des AVAVG anzupassen.

Zu § 2 (Änderung des Währungsausgleichsgesetzes)

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu § 3 (Anwendungszeitpunkt)

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Änderung der §§ 129 und 131 LAG hat nur klarstellenden Charakter; sie kann daher vom Inkrafttreten des LAG ab angewendet werden. Vom gleichen Zeitpunkt ab müssen auch die Änderungen gelten, welche die Einbeziehung geschädigter Sowjetzonenflüchtlinge oder die Hauptentschädigung als eine zeitlose Ausgleichsleistung betreffen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Familienermäßigung ist nach den Verhältnissen zu Beginn des 1. Januar 1960 noch nicht allgemein neu festgesetzt worden. Die Neufassung des § 53 soll daher bereits ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Vorschrift muß vom gleichen Zeitpunkt ab angewendet werden, von dem ab die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt wird.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Neufassung der Vorschrift kann mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab angewendet werden; die vorangegangenen Kalenderjahre werden nach der bisherigen Fassung des § 54 LAG abgewickelt.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Da es sich um die Berücksichtigung von Auswirkungen der 14. Novelle handelt, müssen die geänderten Vorschriften vom gleichen Zeitpunkt ab angewendet werden, von dem die 14. Novelle im Bereich der Kriegsschadenrente wirksam geworden ist.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Die Vorschrift des § 55 b LAG, die durch das 14. ÄndG LAG eingefügt worden ist, ist mit Wirkung für die ab 1. Juli 1961 fälligen Vierteljahresbeträge anzuwenden. Die Verdoppelung der Ermäßigungshundertsätze soll ebenfalls ab diesem Zeitpunkt wirksam werden.

Zu Absatz 1 Nr. 7

Um eine wiederholte Umrechnung der laufenden Leistungen der Unterhaltshilfe zu vermeiden, sollen die Verbesserungen des vorliegenden Entwurfs vom 1. Juli 1962 ab gelten, weil von diesem Zeitpunkt ab ohnehin die erhöhten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen anzurechnen sind.

Die Vorschriften des *Absatzes 2* sind im Hinblick auf § 13 Abs. 2 des 14. ÄndG LAG erforderlich.